

Satzung für die Sparkasse Witten vom 23.06.2010

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRWS 666/SGV.NW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 und des § 6 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 696) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung am 03.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Witten mit dem Sitz in Witten ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse Witten ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (3) Die Sparkasse Witten führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse Witten ist die Stadt Witten.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten, die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG ist das Gebiet des Trägers sowie des Ennepe - Ruhr - Kreises und der Städte Bochum, Dortmund, Castrop - Rauxel und Hagen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2008 außer Kraft.

